

Weisung 202207013 vom 29.07.2022 – Bemessung von Arbeitslosengeld (Alg) nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung

Laufende Nummer: 202207013

Geschäftszeichen: GR21 – 75151 / 7011.10 / 6801.4 / 6901.4 / II-1105

Gültig ab: 29.07.2022

Gültig bis: 31.12.2022

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202206006 vom 14.06.2022 – Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld – Umsetzung der geplanten Anpassungen durch das 27. BAföGÄndG ab 01.08.2022
- RD-Info vom 23.06.2022 – GZ: GR21 - 75151

Aufhebung von Regelungen:

Bei der Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung ist der mit dem Siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) erhöhte Bedarfssatz nach § 123 Nr. 1 SGB III zu berücksichtigen, wenn die außerbetriebliche Ausbildung vor dem 01.01.2020 begonnen hat und das Stammrecht für Alg ab 01.08.2022 entsteht. Mit dieser Weisung werden die Fachliche Weisung zu § 151 (FW 151) aktualisiert und Verfahrenshinweise gegeben.

1. Ausgangssituation

Mit Weisung 202206006 vom 14.06.2022 wurde darüber informiert, dass mit dem 27. BAföGÄndG der Bedarfssatz nach § 123 Nr. 1 SGB III ab 01.08.2022 erhöht wird und diese Änderung bei der Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Ausbildung zu berücksichtigen ist.



Nach dem damaligen Stand des Gesetzgebungsverfahrens war als Bedarfssatz nach § 123 Nr. 1 SGB III ein Betrag von 477 Euro monatlich vorgesehen.

Da sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine erneute Änderung des Bedarfssatzes abzeichnete, wurde mit RD-Info vom 23.06.2022 – GZ: GR21 - 75151 darauf hingewiesen und zur Vermeidung manueller Nacharbeiten empfohlen, vorerst die Entscheidung über in Frage kommende Anträge zurückzustellen.

Mit dem 27. BAföGÄndG wurde der Bedarfssatz nach § 123 Nr. 1 SGB III für die Zeit ab 01.08.2022 auf 480 Euro monatlich festgesetzt.

2. Auftrag und Ziel

Bei der Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung, die vor dem 01.01.2020 begonnen hat und das Stammrecht auf Alg ab 01.08.2022 entsteht, ist für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2022 als maßgebliches Arbeitsentgelt nach § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III ein Betrag von monatlich 480 Euro zu Grunde zu legen.

Dieser Betrag ist in ELBA-BM in der Registerkarte Entgelte vorbelegt.

Die FW 151 wurde aktualisiert und steht in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die BK-Vorlage 3s151-1 (ID 32033 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach außerbetrieblicher Ausbildung) wurde angepasst.

Das mit Weisung 202206006 vom 14.06.2022 (Ziffer 2.4) beschriebene Verfahren zum Vorschuss nach § 42 SGB I entfällt ab dem 01.08.2022.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services, Teams AlgPlus wenden die Weisung an.

4. Info

Für das Kundenportal steht der aktualisierte Beitrag „Arbeitslosengeld - Höhe nach außerbetrieblicher Berufsausbildung“ in der FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt



6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

